

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG** **(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB + § 11 BAUNVO)**
FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH WIRD EIN SONDERGEBIET FREMDENVERKEHR (SO_W) FESTGESETZT.
ZULÄSSIG SIND GEBÄUDE UND RÄUME, DIE DEM WASSERSPORT DIENEN UND NEBENANLAGEN, DIE DER V.G. HAUPTNUTZUNG DIENEN ABER DIESER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND. JEDLICHE ART DER GASTRONOMISCHEN NUTZUNG, AUCH KIOSKBETRIEB, SIND AUSGESCHLOSSEN.
- 2. HÖHE BAULICHER ANLAGEN** **(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB + § 16 ABS. 2+3, § 18 BAUNVO)**
DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE WIRD DURCH DIE ABSOLUTE HÖHENANGABE [GH = 4,00M] ÜBER DER OBERKANTE DER ANGRENZENDEN PROMENADE FESTGESTZT.
- 3. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND IHRE ZUFAHRTEN** **(§ 9 ABS. 4 UND § 22 BAUGB)**
JEDLICHE ANLAGEN FÜR STELLPLÄTZE MIT IHREN ZUFAHRTEN, AUCH DIE NACH § 69 LBO GENEHMIGUNGSFREIEN, SIND AUCH INNERHALB DER BAUGRENZEN, UNZULÄSSIG.

TEIL B: TEXT

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN AUS DEM URSPRUNGSBEBAUUNGSPLAN NR.14 WERDEN DURCH DIESE 4. ÄNDERUNG NICHT GEÄNDERT UND GELTEN DAMIT AUCH FÜR DIESEN GELTUNGSBEREICH DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14.